OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153253/2/VG

Datum:
Linz, 20. Jänner 2022

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des J K, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg a. H. vom 26. August 2021, GZ: Bau-10/2021–Pm, betreffend Zurückweisung eines Bauansuchens

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Zur Vorgeschichte wird auf die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vom 15. Jänner 2021, LVwG-152718/7/VG, hingewiesen. Mit dieser Entscheidung wurde die Beschwerde des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Frankenburg a. H. (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. März 2020, betreffend die Versagung einer Baubewilligung wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung, abgewiesen. Dort war der Antrag des Bf vom 26. November 2019 auf Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben „Ersatzbau für ehemaliges Gebäude X" auf dem Grundstück X, KG X nach Maßgabe der damaligen Einreichunterlagen verfahrensgegenständlich. Zum Zeitpunkt der damaligen Entscheidung des LVwG Oö. bestand auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück die Widmung „Grünland" (für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland) und befand sich darauf ein nicht fertiggestellter Wohnhausrohbau.

2. Mit Antrag vom 20. August 2020 (bei der belangten Behörde eingelangt am 25. Jänner 2021) ersuchte der Bf um Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Schafstalles auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück nach Maßgabe der Einreichunterlagen.

3. Mit Bescheid vom 26. August 2021 wies die belangte Behörde den Antrag des Bf vom 20. August 2020 wegen entschiedener Sache zurück.

4. Dagegen richtet sich die nunmehr vorliegende Beschwerde des Bf, die dem LVwG Oö. von der belangten Behörde am 29. September 2021 (Eingangsdatum) unter Anschluss des bezughabenden Aktes zur Entscheidung vorgelegt wurde.

II. Beweiswürdigung:

Der unter Punkt I. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist, konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entfallen (siehe § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg ist festzuhalten, dass wenn die Behörde - wie im hier gegenständlichen Fall - einen Antrag zurückgewiesen hat, Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG Oö. lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung ist. Eine erstmalige inhaltliche Entscheidung des LVwG Oö. über den zugrunde liegenden Antrag würde den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens überschreiten, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrages und damit dem Bf eine Instanz genommen würde (vgl. etwa VwGH 14.9.2021, Ra 2019/07/0045; 19.10.2016, Ro 2016/12/0009; 22.1.2015, Ra 2014/06/0055, jeweils mwN).

Die belangte Behörde begründet die Zurückweisung des Bauansuchens vom 20. August 2020 mit dem Vorliegen einer entschiedenen Sache gemäß § 68 Abs. 1 AVG. Im Wesentlichen wurde dazu im angefochtenen Bescheid ausgeführt, dass das nunmehr vorgelegte Projekt dieselben Außenabmessungen aufweise und sich von außen nur durch unwesentliche Änderungen gegenüber dem Einreichprojekt vom 26. November 2019 unterscheide. Die Öffnungen in der Fassade seien alle gleich geblieben. Im Bereich des Kellers sei lediglich das Rolltor auf ein zweiflügeliges Tor geändert worden. Im EG sei im Bereich des Wohnzimmers anstatt der Terrassentür ein zweiflügeliges Tor eingetragen worden. Im OG sei in der Ansicht auf die Darstellung des Balkons verzichtet worden. Im Innenbereich seien teilweise die Raumbezeichnungen geändert worden und sei auf die Darstellung des Stiegenhauses verzichtet worden. Es gebe aber nach wie vor Wohnräume, die sich gegenüber der Einreichung vom 26. November 2019 nicht geändert hätten.

Im Schreiben an die belangte Behörde vom 15. März 2021 brachte der Bf im Wesentlichen vor, dass es sich bei seinem Antrag auf Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Schafstalles um keine Aufrollung eines rechtskräftigen Bescheides handle. Für einen Stall bedürfe es keiner neuen Außengestaltung und auch der Innenbereich müsse nur seinen Zweck erfüllen. Schafe seien problemlose Tiere. Es sei ihnen egal wie das Gebäude aussehe, es zähle nur das gute Futter und ein Liegeplatz mit Stroh, beides sei in X genügend vorhanden. Im Grünland dürften landwirtschaftliche Gebäude zur Nutzung für den Betrieb errichtet werden. X sei immer eine Landwirtschaft gewesen. In der Beschwerde wird weiters zusammengefasst vorgebracht, dass die belangte Behörde für die geplante Errichtung eines Stalles ein Gutachten hätte einholen müssen, was aber nicht erfolgt sei. Der Rohbau X sei aufgrund eines Bescheides der BH Vöcklabruck entfernt worden. Es könne daher von einer Aufrollung nicht mehr ausgegangen werden, sondern handle es sich um einen Neubau.

Dazu vertritt das LVwG Oö. folgende Rechtsansicht:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Gegenstand des Verfahrens ist die Beurteilung des in den Einreichunterlagen dargestellten Projektes, für das der in den Einreichunterlagen zum Ausdruck gebrachte Bauwille des Bauwerbers entscheidend ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit den gesetzlichen Bestimmungen ist anhand des konkret eingereichten Projektes zu prüfen (vgl. etwa VwGH 15.3.2021, Ra 2020/05/0011, mwN). Es kommt hier daher nicht etwa darauf an, ob der Wohnhausrohbau noch besteht oder nicht.

Die belangte Behörde lässt in ihrem Bescheid jedoch unberücksichtigt, dass dem Bauansuchen vom 26. November 2019 - anders dem Antrag vom 20. August 2020 - keine geplante Tierhaltung zu Grunde lag. Schon deshalb ist hier aber von keinem identen Projekt auszugehen. Es wäre vielmehr inhaltlich zu prüfen gewesen, ob der Bf nach wie vor Landwirt ist und daher allenfalls vor dem Hintergrund des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 den projektierten Bau im Grünland errichten dürfte.

Im Ergebnis ist daher der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Aus verfahrensökonomischen Gründen sieht sich das LVwG Oö. noch zu folgender Bemerkung veranlasst:

Die belangte Behörde hat nunmehr das baubehördliche Verfahren fortzusetzen und inhaltlich über das Bauansuchen des Bf vom 20. August 2020 - allenfalls unter Beiziehung eines agrarfachlichen Amtssachverständigen - zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Bei der Frage, ob eine entschiedene Sache vorliegt, handelt es sich regelmäßig um keine Rechtsfrage, der grundsätzliche - weil über die Einzelfallbeurteilung hinausgehende - Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch